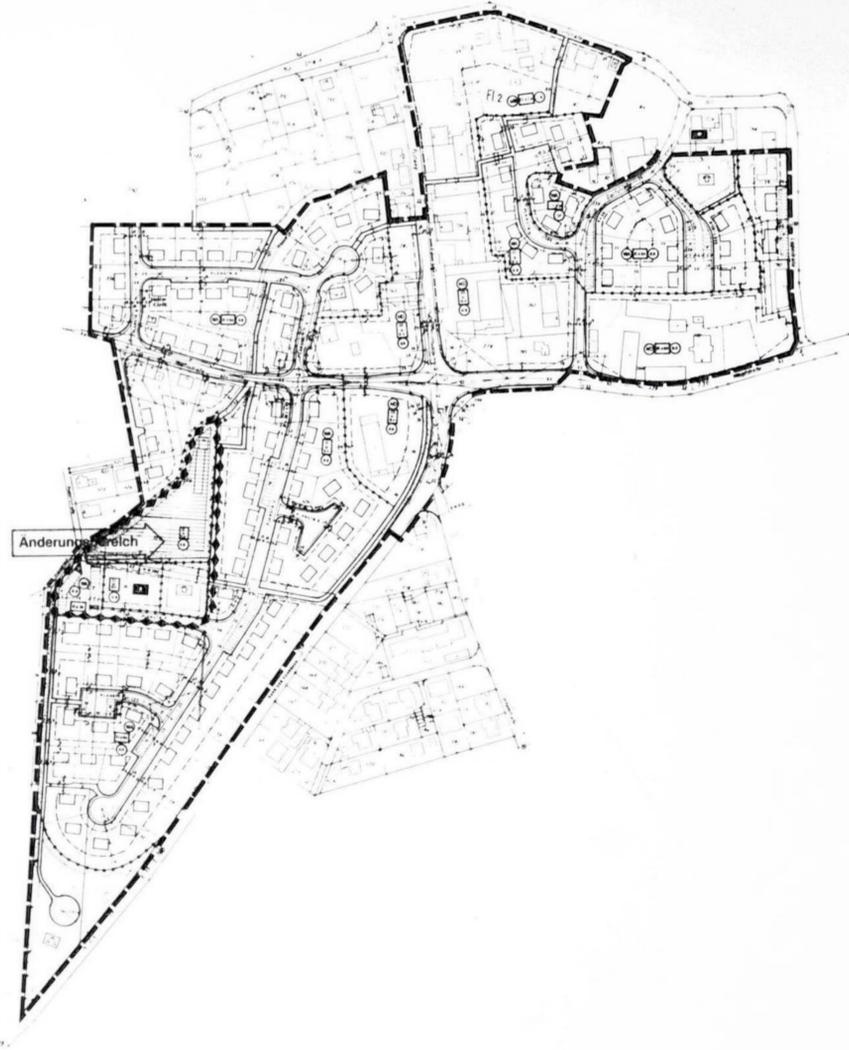




Planübersicht des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes
Eickelborn Nr. 4 "Ortsmitte" M. 1 : 2000



1. Änderung M. 1 : 500



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gemäß § 9 Abs. 7 BauGB
- - - - - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung gemäß § 1 Abs. 2 u. § 16 Abs. 5 BauNVO z. B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes.
- ◆◆◆◆◆ Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** = Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
- Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Wohngebäude,
 2. die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
 3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- Ausnahmsweise können zugelassen werden gemäß Abs. 3
1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,
- Ausnahmen gemäß Abs. 3 Nr. 3 - 5 sind nicht zulässig
- Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- II** = Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze) gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
- GRZ** = Grundflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
- GFZ** = Geschosflächenzahl gemäß § 16 Abs. 2 BauNVO
- F.mind.** = Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB festgesetzte Mindestgröße der Baugrundstücke für Einzelhäuser und Doppelhaushälften.

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- ED** = Offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO
- ED** = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO
- = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO
- = Sichtflächen - als Teil der nicht überbaubaren Grundstücksfläche - sind oberhalb 0,70 m über Fahrbahn von allen Sichtbehinderungen, baulichen Anlagen, Einfriedigungen, Böschungen und Anpflanzungen freizuhalten.

VERKEHRSFLÄCHEN

- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
- Straßenbegrenzungslinie
 - Verkehrsfläche
 - Straßenbegrenzungslinie
 - F+R+U** = Fuß- Rad- u. Unterhaltungsweg

GRÜNFLÄCHEN

- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
- Öffentliche Grünfläche
 - Spielplatz
 - Wasserlauf
 - Private nicht überbaubare Grünfläche mit Wasserlauf

ZU BELASTENDE FLÄCHE

- gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Die mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche

B. SONSTIGE DARSTELLUNGEN

- ▨ vorhandene Bebauung
- ▨ vorhandene Flurstücksgrenze
- ▨ Sichtflächen (Sichtdreiecke innerhalb von Verkehrsflächen)
- vorhandene Bäume
- Laubbäume
- Nadelbäume
- vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Wasserlauf mit gepl. Brücke
- ▨ Böschung

C. HINWEISE

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodendenkmäler, d. h. Mauern, alle Gräben, Einzelunde aber auch Veränderungen und Verfallungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als untere Denkmalbehörde und/oder dem Westfäl. Museum für Archäologie/ Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761-1261 FAX 02761-2466) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsfälle mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.

Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58 vom 22. Januar 1991) entspricht.

Lippstadt, den 11.03.1991

L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 11.03.1991
L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 07.04.1988 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß ist am 01.05.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 01.05.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat vom 06.05.1991 bis 07.05.1991 stattgefunden. Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 01.05.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 07.06.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 11.03.1991 dem Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 11.03.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 28.02.1991 hat in der Zeit vom 20.06.1991 bis 24.07.1991 öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 12.06.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekannt gemacht worden.

Lippstadt, den 24.07.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 7. März 1990 (GV NW 1990 S. 141).

§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO-) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I 1990 S. 132).

in der Sitzung am 30.09.1991 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzungsbeschluss.

Lippstadt, den 30.09.1991
gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Koerdt
Ratsmitglied
gez. Vollmer
Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigeverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 24.01.1992
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zu der 1. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 24.01.1992 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 24.01.1992
gez. Klocke
Bürgermeister



BEBAUUNGSPLAN NR.4 1. ÄNDERUNG EICKELBORN ORTSMITTE